

**Anhang zur Rahmenordnung
des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung
für die Prüfung in Certificate of Advanced Studies**

Weiterbildendes Studium „Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger:in für die Pflege in der Onkologie (zertifizierte Fachweiterbildung)“

A. Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung (zu § 1 der Rahmenordnung¹)

Die Fachweiterbildung „Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger:in für die Pflege in der Onkologie“ richtet sich an Pflegende krebskranker Menschen aller Altersstufen. Sie soll Pflegende dazu befähigen, Krebskranke in ihren verschiedenen Krankheitsphasen unter Berücksichtigung ihrer körperlichen, sozialen und seelischen Bedürfnisse und ihrer individuellen Interessen mit Hilfe aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse professionell, umfassend und ganzheitlich zu begleiten, beraten und zu pflegen. Zudem sollen sich die Teilnehmenden mit berufsspezifischen Problemen, Ängsten und Bedürfnissen auseinandersetzen und Möglichkeiten der Konfliktlösung und Selbstpflege kennen lernen. Dabeistehen nicht nur die pflegepraktischen Gesichtspunkte im Mittelpunkt. Es geht um eine ganzheitliche Betrachtung und Herangehensweise im Umgang mit krebskranken Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen.

Die Basis der Inhalte liefert im vorliegenden Fall das Aufgabenprofil Pflegenden mit vertiefter Kompetenz in der Pflege krebskranker Menschen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitungen der Weiterbildungsstätten für die Fachkrankenpflege in der Onkologie (BAGL). Das Ziel des Studiums liegt in der Erlangung, Erweiterung und Vertiefung von einschlägigen Kompetenzen.

Durch die abschließenden praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat.

B. Programmspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 der RPO) und Aufnahme

Zusätzlich zu den in § 2 Abs. 1 der RPO genannten Zugangsvoraussetzungen gelten gem. § 4 Abs. 1 der DKG-Empfehlung vom 04.07.2023² als Zugangsvoraussetzungen die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes (2019 außer Kraft getreten) oder nach § 1 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes (2019 außer Kraft getreten) oder die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 oder § 58 Abs. 1 oder 2 des Pflegeberufgesetzes, je mit einer mindestens sechsmonatigen Berufserfahrung in Fachbereichen, in denen überwiegend krebskranke Patientinnen oder Patienten versorgt werden.

Dem Antrag auf Teilnahme sind gem. § 7 der DKG-Empf. beizufügen:

1. Lebenslauf
2. beglaubigte Kopie des Zeugnisses der unter § 1 genannten Berufe,

¹ Nachfolgend abgekürzt mit RPO

² Nachfolgend abgekürzt mit DKG-Empf.. Die aus diesen Empfehlungen zitierten Passagen verwenden anders als die an der JGU üblichen geschlechtergerechten Formulierungen und wurden im Original beibehalten.

3. beglaubigte Kopie der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes, nach § 1 des Altenpflegegesetzes oder nach § 1 Abs. 1 und 2 oder § 58 Abs. 1 oder 2 des Pflegeberufgesetzes,
4. Nachweis über den Umfang der Beschäftigung (Voll- oder Teilzeit) und
5. Nachweis über eine mind. 6-monatige Berufserfahrung in der Onkologie vor Fachweiterbildungsbeginn.
6. Darüber hinaus werden für die erfolgreiche Teilnahme zu Beginn der Fachweiterbildung Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe B1 vorausgesetzt. Diese sind mit dem Antrag auf Teilnahme durch ein Sprachzertifikat, welches auf einer standardisierten Sprachprüfung gemäß den Standards der Association of Language Testers in Europe (ALTE) beruht, nachzuweisen. Innerhalb eines Jahres nach Beginn des Ausbildungszeitraums ist jedoch die Sprachstufe B2 mit einem entsprechenden, soeben benannten Zertifikat zu belegen. Anderenfalls ist die Fortsetzung der Ausbildung und Teilnahme an der Abschlussprüfung nicht gestattet.

C . Dauer, Umfang und Module (zu § 3 und § 4 der RPO)

1. Gemäß § 8 Abs. 1 der DKG-Empf. erfolgt die Fachweiterbildung berufsbegleitend. Sie dauert mindestens zwei bis höchstens fünf Jahre. § 18 der DKG-Empf. ist anzuwenden.

2. Das Zertifikatsstudium umfasst gem. § 8 Abs. 5 der DKG-Empf.:

1. „mindestens 720 Stunden³ Theorie⁴ (davon können maximal 25 von Hundert in nachgewiesenen Formen von selbständigem und selbstbestimmtem Lernen durchgeführt werden);
2. mindestens 1800 Stunden⁵ praktische Fachweiterbildung⁶, die unter fachkundiger Anleitung von Praxisanleiterinnen stehen, und
3. den jeweiligen Prüfungen (Modulprüfungen, praktischen Leistungsnachweisen sowie der praktischen und mündlichen Abschlussprüfung).“

3. Die Weiterbildung erstreckt sich auf folgende Themenbereiche, die in acht Weiterbildungsmodulen behandelt werden:

- Arbeiten im onkologischen Bereich, Professionelles Handeln
- Spezielle onkologische Pflege
- Pflegewissenschaft und -forschung/ wissenschaftliches Arbeiten
- Onkologische Medizin (Diagnostik, Therapiemanagement und Nebenwirkungen)
- Selbstpflege
- Palliative Care
- Kommunikation und Beratung
- Qualitätsmanagement

Übersicht über die Weiterbildungsmodule

³ Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.

⁴ Die 720 Stunden Theorie bedeuten die Netto-Theoriestunden. Dies sind die zu verbleibenden notwendigen Stunden nach Abzug von Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutz, Beschäftigungsverbot

⁵ Eine Stunde der praktischen Fachweiterbildung umfasst 60 Minuten.

⁶ Die 1800 Stunden praktische Fachweiterbildung bedeuten die Netto-Einsatzzeit. Dies sind die zu verbleibenden notwendigen Stunden nach Abzug von Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutz, Beschäftigungsverbot.

Modul	Modulelement/ Themenbereich/ Lerneinheit	Lehrveran- staltung	Kontakt- zeit/UE	Leistungs- punkte (LP)*	Gesamt LP*
Modul I: Arbeiten im onkologischen Bereich, professionelles Handeln	Arbeiten im onkologischen Bereich (Modul 1.01)	Blockseminar	30		6
	Das onkologische Team (Modul 1.02)	Blockseminar	37		
	Gesundheit und Krankheit (Modul 1.03)	Blockseminar	14		
	Lernen und Praxisanleitung (Modul 1.04)	Blockseminar	48		
Modul II: Spezielle onkologische Pflege	Spezielle onkologische Pflege (Modul 2.01)	Blockseminar	47		7
	Körperliche Aspekte der onkologischen Pflege (Modul 2.02)	Blockseminar	65		
Modul III: Pflegewissenschaft und -forschung/ wissenschaftliches Arbeiten	Pflegewissenschaft und Grundlagen der Forschung (Modul 3.01)	Blockseminar	20		3
	Wissenschaftliches Arbeiten (Modul 3.02)	Blockseminar	20		
Modul IV: Onkologische Medizin (Diagnostik, Therapiemanagement und Nebenwirkungen)	Onkologische Medizin (Diagnostik, Therapiemanagement und Nebenwirkungen) (Modul 4.01)	Blockseminar	99		5
	Mit Gefahrstoffen sicher umgehen (Modul 4.02)	Blockseminar	10		
Modul V: Selbstpflege	Selbstpflege (Modul 5.01)	Blockseminar	40	2	2
Modul VI: Palliative Care	Ethische Aspekte der Palliative Care (Modul 6.01)	Blockseminar	12		
	Grundlagen von Palliative Care und Hospizarbeit (Modul 6.02)	Blockseminar	6		

	Kulturelle Aspekte der Palliative Care (Modul 6.03)	Blockseminar	16		
	Psycho-soziale Aspekte der Palliative Care (Modul 6.04)	Blockseminar	46		
	Spirituelle Aspekte der Palliativen Pflege (Modul 6.05)	Blockseminar	14		
	Umgang mit Verstorbenen und Begleitung von Trauernden (Modul 6.06)	Blockseminar	17		7
Modul VII: Kommunikation und Beratung	Kommunikation der onkologischen Pflege (Modul 7.01)	Blockseminar	54		
	Grundlagen der Beratung (Modul 7.02)	Blockseminar	51		4
Modul VIII: Qualitätsmanagement	Rahmenbedingungen und Organisationsformen (Modul 8.01)	Blockseminar	16		
	ZQ Qualitätsmanagement-Fachkraft (Modul 8.02)	Blockseminar	40		
	Projektmanagement (Modul 8.03)	Blockseminar	19		4 /38
Praktische Ausbildung	1900 h			63,34	*63
Abschlussprüfung	Praktische Prüfung			0,2 LP	
	Vorbereitung			0,6 LP	
	Wissenschaftliche Studienarbeit			12 LP	
	Mind. 2 schriftliche Aufsichtsarbeiten			0,5	
	Mündliche Prüfung			0,03 LP	
	Vorbereitung			5,33 LP	
					18,66

(*LP=Leistungspunkte gemäß § 4 der RPO).

4. Die Weiterbildungsmodule/Lerneinheiten werden in Form von Blockwochenunterricht abgehalten. Der Zeitaufwand ist im Modulhandbuch genau aufgeschlüsselt. Die Zeit zwischen den Präsenzphasen wird genutzt für das Selbststudium, die praktische Erprobung des Erarbeiteten und für Praxiserfahrungen, die wiederum in den Weiterbildungsmodulen theoretisch und praktisch nachbearbeitet werden. In allen Blockseminaren ist die regelmäßige und aktive Teilnahme nachzuweisen.

Gemäß § 10 Abs. 5 der DKG-Empf. „müssen mindestens zehn Prozent der praktischen Weiterbildung, anteilmäßig entsprechend der Zeiten der praktischen Einsatzbereiche, unter Anleitung eines Praxisanleiters (praktische Anleitung) geplant, durchgeführt und dokumentiert werden (gemäß Anlagen III bis X)“.

Über die Teilnahme an der praktischen Weiterbildung sind Nachweise zu führen.

C. Anerkennung (zu § 5 der RPO)

1. Gemäß § 5 I. Satz 1 der DKG-Empf. gilt: „Sofern eine Teilnehmende bereits Module im Rahmen einer anderen pflegerischen DKG-Fachweiterbildung nachweislich erfolgreich abgeschlossen hat, können diese auf Antrag der Teilnehmenden (gemäß Anlage XI) von der Leitung der Fachweiterbildung angerechnet werden.“ Die Anrechnung ist gem. § 5 I. Satz 2 der DKG-Empf. ausschließlich vor Fachweiterbildungsbeginn möglich.

2. Gemäß § 6 I. Satz 1 der DKG-Empf. gilt: „Sofern eine Teilnehmende Moduleinheiten/ praktische Weiterbildungsanteile im Rahmen einer anderen DKG-Fachweiterbildung erfolgreich absolviert hat, können diese auf Antrag der Teilnehmenden, (gemäß Anlage XI) von der Leitung der Fachweiterbildung angerechnet werden.“ Die Anrechnung ist gem. § 6 I. Satz 2 der DKG-Empf. ausschließlich vor Fachweiterbildungsbeginn möglich.

3. Für die Anerkennung von erfolgreich absolvierten Anteilen aus anderen Qualifikationen (nicht DKG-Empfehlungen) gelten § 5 Abs. II. der DKG-Empf.:

- (1) „Sofern eine Teilnehmende bereits Module im Rahmen einer anderen pflegerischen Fachweiterbildung/ aus anderen Qualifikationen (nicht DKG-Empfehlungen) nachweislich erfolgreich abgeschlossen hat, können diese auf Antrag der Teilnehmenden (gemäß Anlage XI) von der Leitung der Fachweiterbildung angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit zur jeweiligen DKG-Fachweiterbildung durch die DKG bestätigt worden ist.
- (2) Eine Anrechnung ist ausschließlich vor Fachweiterbildungsbeginn möglich.
- (3) Die Leitung der Fachweiterbildung muss der DKG ein Konzept vorlegen, aus dem hervorgeht, welche Anteile und ggf. Prüfungsleistungen angerechnet werden können.
- (4) Zur Prüfung der Gleichwertigkeit von Modulen aus anderen Qualifikationen müssen folgende Unterlagen von der Leitung der Fachweiterbildung bei der DKG eingereicht werden:
 - a. beglaubigte Kopie der Erlaubnis/ Anerkennung der unter § 1 genannten Berufe,
 - b. das Modulhandbuch/ die curriculare Darstellung (detaillierte inhaltliche Auflistung) der auf Gleichwertigkeit anzuerkennenden Module; das Modulhandbuch/die curriculare Darstellung muss den Zeitraum abbilden, in dem die entsprechende Qualifizierung erworben wurde,

- c. Gegenüberstellungen der jeweiligen Fachweiterbildung in Theorie und Praxis – unter Verwendung der Anlagen III-X der jeweiligen Fachweiterbildung auf der Homepage der DKG: www.dkgev.de sowie
 - d. ein Konzept der Leitung der Fachweiterbildung (§ 5 II. Abs. 3), wie die Gleichwertigkeit erreicht werden kann.
- (5) Bei fremdsprachlichen Unterlagen sind diese als Übersetzungen in deutscher Sprache zu erbringen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen. Die Kosten der Übersetzung trägt die Antragstellerin.
 - (6) Alle Anteile, die angerechnet werden, sind Bestandteil der Abschlussprüfungen.
 - (7) Die letztendliche Entscheidung, ob Module angerechnet und eine verkürzte Fachweiterbildung absolviert werden kann, obliegt der DKG.“

Ebenso gilt § 6 Abs. II. der DKG-Empf.:

- (1) „Sofern eine Teilnehmende Moduleinheiten im Rahmen einer anderen pflegerischen Fachweiterbildung/ aus anderen Qualifikationen (nicht DKG-Empfehlungen) nachweislich erfolgreich absolviert hat und die Moduleinheit der vollständigen Moduleinheit entspricht, können diese auf Antrag der Teilnehmenden (gemäß Anlage XI) von der Leitung der Fachweiterbildung, angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit zur jeweiligen DKG-Fachweiterbildung gegeben ist.
- (2) Eine Anrechnung ist nur vor Fachweiterbildungsbeginn möglich.
- (3) Anerkannte vollständige Moduleinheiten berechtigen zur Teilnahme an den Modulprüfungen. Näheres zur den Modulprüfungen siehe § 12 dieser DKG-Empfehlung.
- (4) Alle Anteile, die angerechnet werden, sind Bestandteil sämtlicher Prüfungen.
- (5) Sollte im Rahmen der Anrechnung von vollständigen Moduleinheiten ein komplettes Modul angerechnet werden können, gilt § 5 II. dieser DKG-Empfehlung.“

D. Prüfungsausschuss (zu § 6 und § 7 der RPO)

Zur Ableistung der Abschlussprüfung wird ein Prüfungsausschuss Onkologie gebildet.

1. Der Prüfungsausschuss Onkologie besteht gem. §13 Abs. 2 der DKG-Empf. aus:

- 1.1. „einer Vorsitzenden (bestimmt durch die Leitung der Fachweiterbildung),
- 1.2. der Leitung der Fachweiterbildung,
- 1.3. zwei an der Fachweiterbildung beteiligten Dozentinnen, davon eine Pflegendende mit abgeschlossener Fachweiterbildung im jeweiligen Fachgebiet und berufspädagogischer Zusatzqualifikation und
- 1.4. zwei von der Fachweiterbildungsstätte bestellten pflegerischen Prüferinnen für die praktische Prüfung, von denen beide die jeweilige abgeschlossene Fachweiterbildung besitzen und eine von beiden die berufspädagogische Zusatzqualifikation, z. B. eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden gemäß der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Praxisanleitung) besitzt; Praxisanleiterinnen mit einer 200 Stunden Qualifikation haben Bestandschutz.“

2. Gemäß §13 Abs. 3 der DKG-Empf. gilt zudem: „Für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreterinnen zu benennen.“

3. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt gemäß § 13 Abs. 4 der DKG-Empf. „die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag“.

E. Modulprüfungen und praktische Leistungsnachweise (zu § 8 und § 12 der RPO)

(1) Bei den Modulprüfungen des theoretischen Teils der Weiterbildung gilt:

1. Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen oder einer mündlichen Prüfung. Jede Prüfungsform muss mindestens zweimal im Rahmen der Weiterbildung durchgeführt werden. Jedes Modul schließt mit einer Klausur (ca. 1-2 Stunden) ab. Bei zwei Modulen müssen die Teilnehmenden statt einer schriftlichen eine mündliche Prüfung ablegen (30 Min.). Diese Module können nach Absprache mit den Modulverantwortlichen von den Teilnehmenden ausgewählt werden.

2. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die oder der Teilnehmende eine mindestens ausreichende Leistung (4,4) gem. § 20 der DKG-Empf. erreicht hat. Aus den jeweiligen Noten der Modulprüfungen wird die Gesamtnote der Modulprüfungen – als arithmetisches Mittel – errechnet. Über eine bestandene Modulprüfung wird eine Modulbescheinigung ausgestellt.

3. Eine nicht bestandene Modulprüfung kann gem. § 12 Abs. 2 Satz 5 der DKG-Empf. nur einmal und nur an derselben Weiterbildungsstätte wiederholt werden. Die Prüfungsform im Rahmen der Wiederholungsprüfung muss beibehalten werden.

(2) Bei den Prüfungen des praktischen Teils der Weiterbildung (praktische Leistungsnachweise) gilt gem. § 12 Abs. 3 der DKG-Empf.:

„Die Leitung der Fachweiterbildung stellt sicher, dass (zusätzlich zu den Modulprüfungen) mindestens drei benotete praktische Leistungsnachweise in unterschiedlichen Pflichteinsatzbereichen erfolgen. Hierüber ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das in der Fachweiterbildungsstätte verbleibt.

Die drei benoteten praktischen Leistungsnachweise sind in dem jeweiligen praktischen Pflichteinsatzbereich an Patienten direkt zu erbringen. Eine Simulationsprüfung ist nicht zulässig.“

F. Zulassung zu den Abschlussprüfungen (zu § 8 der RPO)

1. Gemäß § 14 Abs. 1 der DKG-Empf. gilt: „Der Antrag auf Zulassung zu den Abschlussprüfungen ist von der Teilnehmenden spätestens acht Wochen vor Ende der Fachweiterbildung an die Leitung der Fachweiterbildung zu stellen. Die Leitung der Weiterbildung leitet die Anträge an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses weiter.“

Gem. § 14 der DKG-Empf. gilt außerdem:

2. Den Anträgen ist beizufügen:

- 2.1. der Nachweis, dass bis zum Prüfungstermin die Voraussetzungen über die Teilnahme von mindestens 720 Stunden Theorie (Module) und mindestens 1800 Stunden praktische Weiterbildung erreicht werden;
- 2.2. der Nachweis über die erfolgreich absolvierten Modulprüfungen;
- 2.3. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der drei praktischen Leistungsnachweise;
- 2.4. der Nachweis über die praktischen Anleitungen.

3. „Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet in Absprache mit der Leitung der Weiterbildung bis sechs Wochen vor Prüfungsbeginn über die Zulassung zu den Prüfungen.“
4. „Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Leitung der Fachweiterbildung bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn schriftlich mit, ob eine Zulassung oder Ablehnung der Antragstellerin erfolgt.“
5. „Sofern die Antragstellerin abgelehnt werden sollte, ergeht eine schriftliche Begründung an die Leitung der Fachweiterbildung, die diese an die Antragstellerin weiterleitet.“
6. „Wird die Antragstellerin zu den Prüfungen zugelassen, erfolgt die Ladung bis spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Abschlussprüfungstermin schriftlich durch die Leitung der Fachweiterbildung.“

G. Mündliche und praktische Prüfungsleistungen (zu § 10 der RPO)

1. Mündliche Abschlussprüfung gem. § 15 Abs. 4 der DKG-Empf.

- 1.1. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind Inhalte der im Modulhandbuch aufgeführten Module der Fachweiterbildung Onkologie.
- 1.2. Die mündliche Prüfung wird in Anwesenheit des / der Prüfungsvorsitzenden, der Leitung der Fachweiterbildung und zwei an der Prüfung beteiligten Dozierenden durchgeführt.
- 1.3. In der mündlichen Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Teilnehmende gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfungsdauer für die oder den jeweilig zu Prüfenden soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.
- 1.4. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Prüfung durchführen, bewerten die Leistungen jeweils mit einer Note gemäß Buchstabe I. „Aus diesen Noten bildet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Einvernehmen mit den die Prüfung durchführenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung“. Die Note der mündlichen Abschlussprüfung ist das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei Stimmengleichheit oder Bewertungsdifferenzen gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.

2. Praktische Abschlussprüfung gem. § 15 Abs. 3 der DKG-Empf.

- 2.1. „Die Prüfung erfolgt in Anwesenheit von zwei Fachprüferinneninnen (...), die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind.“
- 2.2. „Die Teilnehmende muss die Pflege einer Patientengruppe oder im Einzelfall eines Patienten gemäß den Zielsetzungen der jeweiligen Fachweiterbildung planen, organisieren, durchführen, begründen und evaluieren. Eine Simulationsprüfung ist nicht zulässig.“
- 2.3. „Über die praktische Abschlussprüfung ist von einer der Fachprüferinnen ein Protokoll zu fertigen, das von der zweiten Fachprüferin gegenzuzeichnen ist.“
- 2.4. „Aus der von den Fachprüferinnen ermittelten Note bildet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüferinnen die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung.“ Die Note für den praktischen Teil der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Einzelnoten.

H. Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote (zu § 11 der RPO)

1. In Abweichung von § 11 der RPO gelten für die zu bewertenden Leistungen und Durchschnittsnoten gemäß §20 und § 21 der DKG-Empf. folgende Noten:

- „sehr gut“, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (bei Werten bis unter 1,5),
- „gut“, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (bei Werten von 1,5 bis unter 2,5),
- „befriedigend“, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (bei Werten von 2,5 bis unter 3,5),
- „ausreichend“, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (bei Werten von 3,5 bis unter 4,5),
- „mangelhaft“, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (bei Werten über 4,4).
- „ungenügend“, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (bei Werten über 5,4).

Die Noten aller vorgeschriebenen Prüfungsteile werden mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma ermittelt.

2. Gesamtnote

2.1 Der Prüfungsausschuss Onkologie ermittelt die Gesamtnote der Weiterbildung.

2.2 Die Gesamtnote setzt sich als arithmetisches Mittel zusammen aus

- dem Mittel der Noten der Modulprüfungen,
- dem Mittel der Noten der praktischen Leistungsnachweise,
- der Note der praktischen Abschlussprüfung und
- der Note der mündlichen Abschlussprüfung.

Nr. 1 gilt entsprechend.

I. Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen der Prüfung (zu § 12 der RPO)

Gemäß § 17 der DKG-Empf. gilt:

„(1) Eine nicht bestandene Prüfung (Modulprüfung, praktischer Leistungsnachweis) kann einmal wiederholt werden. Über den Zeitpunkt und Inhalt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Leitung der Weiterbildung.

(2) Ist eine Abschlussprüfung nicht bestanden, kann die Teilnehmende auf schriftlichen Antrag an die Leitung der Fachweiterbildung die Prüfung einmal wiederholen. Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung kann von Auflagen (z.B. zusätzlichen Praxiseinsätzen, theoretischer Vorbereitungszeit) abhängig gemacht werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung kann nur an derselben Fachweiterbildungsstätte stattfinden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung der Abschlussprüfung auf bestimmte Prüfungsteile beschränken. Die Leitung der Fachweiterbildung bestimmt den Wiederholungstermin des nicht bestandenen Prüfungsteils. Dieser muss im Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Abschlussprüfung stattfinden.

(5) Die Abschlussprüfung ist vor den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu wiederholen.

(6) Eine weitere Wiederholung der zuvor genannten Prüfungen ist nicht zulässig.“

J. Unterbrechungen (zu § 13 der RPO)

Gemäß § 18 der DKG-Empf. gilt:

(1) Auf die Dauer der Weiterbildung werden angerechnet:

1. „Unterbrechungen in Höhe des tariflichen Urlaubs;
2. Unterbrechungen durch Arbeitsunfähigkeit oder aus anderen von der Teilnehmenden nicht zu vertretenden Gründen und
3. Unterbrechungen wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote oder wegen Elternzeit“.

(2) Auch unter Berücksichtigung der unter Absatz 1 genannten Zeiten müssen die in § 8 Abs. 5 der DKG-Empf. festgesetzten Mindeststundenzahlen der theoretischen und der praktischen Weiterbildung (Netto-Theoriestunden und Netto-Einsatzzeiten) erreicht werden.

K. Ungültigkeit der Prüfungen (zu § 14a der RPO)

Gemäß § 19 der DKG-Empf. gilt:

(1) „Bei Täuschungsversuchen im Rahmen der Modulprüfungen und der praktischen Leistungsnachweise kann jeder der Prüfungsteile durch die Leitung der Fachweiterbildung für nicht bestanden erklärt werden und die Teilnehmende ist von der Prüfung auszuschließen.

(2) Bei Täuschungsversuchen im Rahmen der Abschlussprüfungen kann jeder der Prüfungsteile durch den Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Jegliche Täuschungsversuche sind entsprechend durch die Prüfer zu dokumentieren.

(4) Bei Nichtbestehen aufgrund Täuschung im Rahmen der Modulprüfungen oder der Abschlussprüfungen kann der entsprechende Prüfungsteil auf Antrag einmal wiederholt werden.

(5) Hat die Teilnehmende bei den Modulprüfungen und/ oder praktischen Leistungsnachweisen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann die Leitung der Fachweiterbildung auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem Tag der Prüfung.

(6) Hat die Teilnehmende bei den Abschlussprüfungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem Tag der Prüfung.“

L. Zertifikat (zu § 14 der RPO)

Gemäß § 22 der DKG-Empf. gilt:

(1) „Über das Bestehen der Fachweiterbildung erhält die Teilnehmende ein Zeugnis, das die einzelnen Prüfungsbestandteile ausweist (gemäß dem Muster im jeweiligen Fachgebiet – Anlagen III bis X). Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.

(2) Alle Noten im Zeugnis inclusive der Gesamtnote sind in Ziffern mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma aufzuführen. Beispiel: Endsumme der Modulprüfungen 2,49 entspricht der Note 2,4.

(3) Die Gesamtnote (gemäß § 21) wird in Worten und als Note auf dem Zeugnis ausgewiesen - Beispiel: gut (2,2).“

[verabschiedet durch den Prüfungsausschuss am 06.07.2023]